



HS Gesundheit
BOCHUM

Amtliche Bekanntmachung

AB 11/2022

22.04.2022

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

Änderungssatzung vom 14.04.2022 für die Ausnahmeregelungen an der HS Gesundheit zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Krise an den Lehr- und Prüfungsbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Ausnahmeordnung HS Gesundheit) vom 08. Dezember 2021

**Änderungssatzung vom 14.04.2022
für die Ausnahmeregelungen an der HS Gesundheit zur
Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Krise an den
Lehr- und Prüfungsbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-
Ausnahmeordnung HS Gesundheit) vom 08. Dezember 2021**

Aufgrund der §§ 82 a, 3 Abs. 3 Satz 3 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 25.11.2021 (GV.NRW. S. 2021 S. 1210a). i.V.m. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2 Krise an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie Hochschulverordnung) des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW vom 1. Dezember 2021, zuletzt geändert am 28.03.2022 (GV.NRW. S. 353) erlässt das Präsidium der Hochschule für Gesundheit Bochum folgende Ordnung:

Artikel I

Die in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichten „Ausnahmeregelungen an der Hochschule für Gesundheit Bochum zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Krise an den Lehr- und Prüfungsbetrieb gestellten Herausforderungen“ vom 08.12.2021 werden wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird am Ende folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Ferner soll der im Rahmen der Epidemie erlangte Fortschritt hinsichtlich der Entwicklung und Durchführung von Lehrangeboten in digitaler Form gesichert und vertieft werden.“

2. In § 2 Abs. 1 werden in Satz 1 die Bezeichnung „Wintersemester 2021/2022“ durch die Bezeichnung „Sommersemester 2022“ sowie die Wörter „im Regelfall“ durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 2 werden Satz 2 und Satz 3 ersatzlos gestrichen.

4. § 3 wird gestrichen und durch folgenden § 3 ersetzt:

„§ 3 Digitale Lehre in Ausnahmefällen

(1) Lehrveranstaltungen können im Sommersemester 2022 probeweise ausschließlich (oder teilweise) digital angeboten werden, wenn sich das Format der jeweiligen Lehrveranstaltung für ein Angebot in ausschließlich (oder teilweiser) digitaler Form insbesondere didaktisch eignet (vgl. § 16 S. 1 CEHVO).

(2) Aus Gründen des Infektionsschutzes (insb. in Quarantänefällen bei Lehrenden und/oder Studierenden oder einer hohen Teilnehmendenzahl), können die Dekaninnen bzw. Dekane der Departments auch kurzfristig entscheiden, dass einzelne Lehrveranstaltungen ausnahmsweise in digitaler Form stattfinden.

(3) Die Dekaninnen bzw. Dekane legen auf Antrag, in dem das Erfordernis nach Absatz 1 und Absatz 2 begründet wird, der Lehrenden bzw. Modulverantwortlichen fest, welche Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 und Absatz 2 digital stattfinden, und überprüfen die didaktische Eignung der Lehrveranstaltungsform. Dabei stellen die Dekaninnen bzw. Dekane sicher und dokumentieren, dass die Erprobung auf einzelne Fälle beschränkt und der Regelfall des Präsenzbetriebs für jeden Studiengang aufrecht erhalten bleibt.

(4) Dem Präsidium werden zum Abschluss des Sommersemesters Erfahrungsberichte aus den Departments hinsichtlich der von Präsenz auf Digitalität umgestellten Lehrveranstaltungen vorgelegt. In die Berichte sind die Ergebnisse der regulären Lehrevaluation einzubeziehen.

(5) Sofern eine Lehrveranstaltung in digitaler Form stattfindet, sind die akkreditierten Kompetenzziele und Lerninhalte der Module auch bei den ausnahmsweise in digitaler Form

angebotenen Lehrveranstaltungen zwingend zu berücksichtigen. Bei der Gestaltung der Lehre ist insbesondere darauf zu achten, dass diese adäquat auf die Prüfungen vorbereitet, und den Studierenden kein Nachteil durch das digitale Lehrangebot entsteht.

(6) Bei der Stundenplanung ist sicherzustellen, dass für die Studierenden eine Teilnahme an aufeinanderfolgenden Veranstaltungen auch bei einem Wechsel zwischen digitaler Lehre und Lehre in Präsenz möglich ist (z. B. durch ausreichende Zeitfenster zwischen den Veranstaltungen, ggf. extra Raumbuchung zur Teilnahme an digitaler Lehre durch private Endgeräte etc.).

(7) Für die digitale Lehre in synchronen Veranstaltungsformen stehen auch im Sommersemester 2022 die Videokonferenzsysteme AdobeConnect und Zoom zur Verfügung. Eine Aufzeichnung von Videokonferenzen durch Studierende ist nicht zulässig. Lehrende können aufzeichnen, sofern keine personenbezogenen Daten (insbesondere Audio- oder Videoaufnahmen) von anderen Personen als der bzw. dem Lehrenden selbst verarbeitet werden. Im Einzelfall können bei Bedarf Sonderregelungen unter Beteiligung der Datenschutzbeauftragten vereinbart werden.

(8) Sofern eine Lehrveranstaltung in digitaler Form durch die Dekaninnen bzw. Dekane genehmigt wurde, kann nur das für die ursprünglich vorgesehene Präsenzveranstaltung festgesetzte Volumen auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung angerechnet werden.“

5. § 4 (Hybride Lehrangebote) wird ersatzlos gestrichen.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Im Sommersemester 2022 finden Prüfungen in der Regel in Präsenz in den Gebäuden der Hochschule entsprechend der jeweils gültigen Prüfungsordnungen statt. Diese Regelung gilt nur, solange keine landes- oder bundesrechtlichen Regelungen aus Gründen des Infektionsschutzes die Präsenzprüfungen untersagen.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die veröffentlichten allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln der Hochschule sind bei der Durchführung der Präsenzprüfungen zwingend zu beachten.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Prüfungen, die im Rahmen eines festen Wiederholungszeitraums (sog. Wiederholerblock) dem Wintersemester 2021/2022 zugeordnet sind. Hierfür gelten die Regelungen, die im Wintersemester 2021/2022 gegolten haben.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

7. Hinter § 5 wird folgender § 5a neu eingefügt:

„§ 5a Elektronische Prüfungen in Ausnahmefällen

(1) *Einzelne Modulprüfungen, die nicht zugleich auch staatliche Prüfungen für die Berufszulassung der Gesundheitsfachberufe sind, können im Sommersemester 2022 probeweise digital angeboten werden, wenn sich das Format der jeweiligen Prüfung für ein Angebot in digitaler Form insbesondere didaktisch eignet (vgl. § 16 S. 1 CEHVO).*

(2) *Aus Gründen des Infektionsschutzes (insb. in Quarantänefällen bei Prüfenden oder bei einer hohen Teilnehmendenzahl) können die Dekaninnen bzw. Dekane der Departments, je nach Anlass auch kurzfristig, entscheiden, dass einzelne Prüfungen ausnahmsweise in digitaler Form stattfinden.*

(3) *Die Meldung digitaler Prüfungsformate erfolgt in der Regel über die übliche Prüfungsmeldung gegenüber dem Prüfungsamt, wobei vorab die Genehmigung der Dekaninnen bzw. Dekane eingeholt werden muss. Die Dekaninnen bzw. Dekane überprüfen dabei die didaktische Eignung und stellen sicher, dass das Angebot der digitalen Prüfungen auf einzelne Fälle beschränkt und der Regelfall der Präsenzprüfungen für jeden Studiengang aufrecht erhalten bleibt. Die üblichen Fristen für die Meldung der Prüfungen sind einzuhalten, eine kurzfristige Veränderung des Prüfungsformats ist nur bei kurzfristig auftretenden Quarantänefällen der Prüfenden möglich.“*

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Studierenden“ die Wörter „aus pandemiebedingten Gründen“ eingefügt sowie das Wort „Modulverantwortlichen“ durch die Wörter „Dekaninnen bzw. Dekane“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „vier Wochen vor Beginn“ gestrichen und durch die Wörter „sechs Wochen nach Ende“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Bezeichnung „Wintersemester 2021/2022“ und durch die Bezeichnung „Sommersemester 2022“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „mehr“ ersatzlos gestrichen.

e) In Absatz 4 Satz 4 werden hinter der Bezeichnung „Corona-Test- und Quarantäneverordnung“ die Abkürzung (GV.NRW. S. 356) gestrichen und durch die Wörter „des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen und durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Modulprüfungen, die unter den Voraussetzungen des § 5a dieser Ausnahmeregelungen ausnahmsweise digital angeboten werden, können als Videokonferenz (Abs. 3) oder als sog. Open-Book Prüfungen (Abs. 4) angeboten werden.“

b) In Absatz 6 Satz 2 werden hinter den Wörtern „technische Ausstattung“ die Wörter „oder Räumlichkeiten vor Ort zur Teilnahme an elektronischen Prüfungen“ ergänzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Satz 2 wird folgender Satz 3 ergänzt: „*Hier ist insbesondere § 5a Abs. 3 zu beachten.*“
- b) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
- c) In Satz 4 werden vor das erste Wort die Wörter „*Nähere Hinweise oder*“ eingefügt sowie das Wort „*Eventuelle*“ durch „*eventuelle*“ ersetzt.

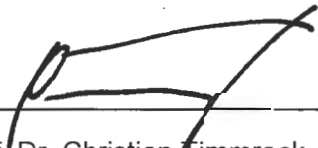
11. In § 11 werden die Datumsangaben „1. Oktober 2021“ durch „1. April 2022“ sowie „1. April 2022“ durch „1. Oktober 2022“ ersetzt

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Präsidiumsbeschlusses der Hochschule für Gesundheit vom 14.04.2022 durch den Präsidenten der Hochschule:

Bochum, den 20.04.2022



Prof. Dr. Christian Timmreck

Der Präsident